VERORDNUNG (EWG) Nr. 2743/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Regelung für Getreidemischfuttermittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die unter der Tarifnummer 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Futterzubereitungen fallen je nach ihrer Zusammensetzung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 (3); wenn diese Erzeugnisse unter die erstgenannte Verordnung fallen, setzt sich der zu erhebende Abschöpfungsbetrag aus einem festen und einem beweglichen Teilbetrag zusammen, bei dessen Berechnung auch der Gehalt der Futterzubereitungen an Erzeugnissen berücksichtigt werden kann, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 (5), oder die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 fallen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung ist auf der Grundlage der üblichen Futterbestandteile — nämlich Getreide und Milcherzeugnisse — zu bestimmen; es empfiehlt sich daher, diesen beweglichen Teilbetrag aus der Summe zweier pauschal berechneter Beträge zu bilden, welche jeweils für diese Erzeugnisgruppen gelten; der Pauschalbetrag für Milcherzeugnisse ist unter Berücksichtigung der Abschöpfungen zu berechnen, die nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Bestimmungen festgesetzt sind.

Mais und Sprühmagermilchpulver gehören zu den am häufigsten bei der Herstellung von Mischfutter verwendeten Rohstoffen; die auf sie erhobenen Abschöpfungen sind folglich als Grundlage für die pauschale Berechnung der beiden Beträge zu wählen, aus denen sich der bewegliche Teilbetrag zusammensetzt.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz zu bestimmen; dieser feste Teilbetrag ist auf der Grundlage der repräsentativsten Verarbeitungskosten festzusetzen.

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist die Möglichkeit vorgesehen, bei der Ausfuhr der in Anhang A der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Erstattung zu gewähren; durch diese Erstattung soll vor allem der Unterschied zwischen den Preisen der Grunderzeugnisse in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden; es sind daher allgemeine Regeln für die Gewährung dieser Erstattung festzulegen.

In der Regel ist der am Tage der tatsächlichen Ausfuhr geltende Erstattungsbetrag anzuwenden; mit Rücksicht auf die Erfordernisse des internationalen Handels mit diesen Mischfuttermitteln sollte jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, den Erstattungsbetrag im voraus festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhrabschöpfungen und die Ausfuhrerstattungen für die Erzeugnisse, die unter die Tarifstelle 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführt sind — im folgenden Getreidemischfuttermittel genannt —, werden nach Maßgabe dieser Verordnung berechnet.

(2) Die Getreidemischfuttermittel werden unter den in Anhang I aufgeführten Tarifstellen näher bezeichnet.

---

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

TITEL I

Abschöpfungen

Artikel 2

Der Abschöpfungsbetrag für die in Anhang I aufgeführten Getreidemischfuttermittel setzt sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen.

Artikel 3

Für die Berechnung des beweglichen Teilbetrags werden die Getreidemischfuttermittel im Anhang II

— in der Tabelle A nach ihrem Stärkegehalt,

— in der Tabelle B nach ihrem Gehalt an Milcherzeugnissen

eingeteilt.

Artikel 4

(1) Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der Summe der beiden folgenden Beträge:

a) der erste Betrag ist gleich der durchschnittlichen Abschöpfung je Tonne Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten, der in der Spalte 3 der Tabelle A im Anhang II dem betreffenden Getreidemischfuttermittel entspricht;

b) der zweite Betrag ist gleich der durchschnittlichen Abschöpfung je Tonne des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 823/75 (2), — im folgenden Milchpulver genannt — multipliziert mit dem Koeffizienten, der in der Spalte 3 der Tabelle B des Anhangs II dem betreffenden Getreidemischfuttermittel entspricht.

(2) Die in Absatz 1 genannten durchschnittlichen Abschöpfungen für Mais und Milchpulver werden für die ersten 25 Tage des Monats vor dem Einfuhrmonat errechnet. Jede der durchschnittlichen Abschöpfungen wird gegebenenfalls nach Maßgabe des für das betreffende Erzeugnis im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreises berichtigt.

Artikel 5

Enthält ein Getreidemischfuttermittel in bedeutendem Umfang Erzeugnisse, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, die Verordnung Nr. 359/67/EWG oder die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 fallen, so werden die Bedingungen, unter denen der bewegliche Teilbetrag um den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Betrag erhöht werden kann, nach dem Verfahren des Artikels 26 der letztgenannten Verordnung bestimmt.

Artikel 6

Der feste Teilbetrag beträgt 9 Rechnungseinheiten je Tonne.

TITEL II

Erstattungen

Artikel 7

(1) Bei der Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr werden nur bestimmte Erzeugnisse berücksichtigt, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden und für die eine Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt werden kann.

(2) Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, kann die Erstattung je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(3) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

Bei Anwendung von Absatz 2 wird die Erstattung nach Maßgabe von Unterabsatz 1 unter der Voraussetzung gezahlt, daß nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für das die Erstattung festgesetzt wurde.

Vorbehaltlich der noch festzulegenden Bedingungen, die geeignet sind, gleichwertige Garantien zu bieten, können jedoch nach dem in Absatz 5 erwähnten Verfahren Abweichungen von dieser Regel vorgesehen werden.

(4) Die Erstattungen werden einmal monatlich festgesetzt.

(5) Ergänzende Vorschriften können gemäß dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen werden.

Artikel 8

(1) Auf Grund eines bei der Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags wird die Erstattung für eine während der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz zu tätigende Ausfuhr im voraus festgesetzt.

---

(1) ABl Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 3.

(2) Der Betrag dieser Erstattung ist der am Tag der Beantragung der Lizenz geltende und gegebenenfalls nach Maßgabe der im Ausfuhrmonat gültigen Schwellenpreise für Mais und Milchpulver berichtigte Betrag. Für Milchpulver wird zur Berücksichtigung des im Ausfuhrmonat gültigen Beihilfebetrags für Milchpulver für Futterzwecke ein Korrektiv festgesetzt.

(3) Die Berichtigung im Sinne von Absatz 2 erfolgt gemäß den in Durchführung des Artikels 16 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassenen Bestimmungen.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

Bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags wird der Gehalt der Getreidemischfuttermittel an Milcherzeugnissen je Tonne des betreffenden Erzeugnisses durch Multiplikation des Laktosegehalts mit dem Koeffizienten 2 bestimmt. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags kann dieser Gehalt nach dem gleichen Verfahren bestimmt werden.

Artikel 10

Muß für die Anwendung dieser Verordnung der Stärkegehalt oder der Laktosegehalt bestimmt werden, so werden die Analysemethoden für Stärke nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und für Laktose nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt.

Artikel 11

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/69 [2], wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang III zu entnehmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

---

(1) ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 1.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:
	I. Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend:
	ex a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen
	ex b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen
	ex c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen

ANHANG II

TABELLE A

In Anhang I genannte Nummer	Stärkegehalt	Koeffizient
1	2	3
23.07 B I a) 1 23.07 B I a) 2	höchstens 10 v.H.	0,16
23.07 B I b) 1 23.07 B I b) 2	mehr als 10 v.H. und höchstens 30 v.H.	0,50
23.07 B I c) 1 23.07 B I c) 2	mehr als 30 v.H.	1,00

TABELLE B

In Anhang I genannte Nummer	Gehalt an Milcherzeugnissen	Koeffizient
1	2	3
23.07 B I a) 1 23.07 B I b) 1 23.07 B I c) 1	weniger als 10 v.H.	0,00
23.07 B I a) 2 23.07 B I b) 2 23.07 B I c) 2	gleich 10 v.H. und mehr, jedoch weniger als 50 v.H.	0,50

ANHANG III

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 968/68	*Vorliegende Verordnung*
Artikel 10	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10